

**ENTWURF DES
SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMESVERTRAGS**

zwischen

**Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 58882 t**

als übertragende Gesellschaft einerseits und

und

**Cembra Beteiligungs AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 125395 f**

als übernehmende Gesellschaft andererseits

Präambel

- A. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**RZB**“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
- B. Die Cembra Beteiligungs AG, FN 125395 f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „**Cembra**“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht.
- C. Die RZB ist mit einem Anteil von 100 % an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH, FN 294941 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, beteiligt, welche ihrerseits mit einem Anteil von 100 % an der Cembra beteiligt ist. Die RZB ist daher mittelbar zu 100 % an Cembra beteiligt.
- D. Die RZB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 iVm 17 SpaltG aufgrund der Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages im Wege der Abspaltung zur Aufnahme unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Cembra zu übertragen (Schritt 1 des Umgründungsplans, Anlage./1).
- E. Weiters ist beabsichtigt, die Cembra im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Raiffeisen International Bank-Holding AG, FN 122119 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 3, 1030 Wien (im Folgenden „**RI**“) zu verschmelzen und das Gesellschaftsvermögen der Cembra (samt dem aufgrund dieser Spaltung übertragenen Vermögen) auf RI durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen (Schritt 2 des Umgründungsplans, Anlage./1). Die gegenständliche Spaltung ist ein für die nachfolgend beabsichtigte Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der Abspaltung zur Aufnahme ist deshalb Geschäftsgrundlage für diesen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag. Aufgrund der engen Verknüpfung der gegenständlichen Spaltung und der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) dieser Spaltungs- und Übernahmungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Spaltung, aber nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Pkt. XI. dieses Vertrages zur Anwendung. Weiters werden in diesem Fall die Vertragspartner alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen setzen, um den ursprünglichen Zustand vor der Spaltung wieder herzustellen.
- F. Da die gegenständliche Spaltung sowie die Verschmelzung der Cembra auf RI gemäß Punkt E. jeweils zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr wirksam werden sollen und ganz oder teilweise dasselbe Vermögen betreffen, liegt diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag der im Sinne des § 39 UmgrStG erstellte Umgründungsplan zugrunde, der diesem Vertrag in Abschrift als Anlage ./1 angeschlossen ist.

**I. Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 Spaltungsgesetz)**

1. Spaltende und damit übertragende Gesellschaft ist die RZB mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen in dem beim Handelsgericht Wien geführten Firmenbuch zu FN 58882 t.
2. Aufnehmende Gesellschaft ist die Cembra, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, eingetragen in dem beim Handelsgericht Wien geführten Firmenbuch zu FN 125395 f.

**II. Satzungen der beteiligten Gesellschaften
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 Spaltungsgesetz)**

1. Die Satzung der RZB wird mit Wirksamkeit der Eintragung der Abspaltung in das Firmenbuch an den geänderten Unternehmensgegenstand angepasst und ist in der nach Wirksamwerden der Spaltung geltenden Fassung diesem Vertrag als Anlage ./2 angeschlossen. Die RZB besteht nach Durchführung der Abspaltung fort.
2. Mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch wird die Satzung der Cembra als der aufnehmenden Gesellschaft an die aufgrund der Aufnahme eines Bankbetriebes bestehenden aufsichtsrechtlichen Erfordernisse – insbesondere gemäß BWG – angepasst und die Firma auf „Raiffeisenbank International AG“ geändert. Die vorgesehene Satzung der Cembra ist in ihrer nach Wirksamwerden der Spaltung geltenden Fassung diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage ./3 angeschlossen.

**III. Vermögensübertragung und Zuordnung der Vermögensteile
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 10 Spaltungsgesetz)**

1. Die RZB spaltet und überträgt auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 31.12.2009 (Anlage ./4) ihren Vermögensteil Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die Cembra. In der RZB zurückbehalten und nicht Gegenstand dieser Spaltung sind die Geschäftsbereiche "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement", wie in Punkt III. 6 dieses Vertrages näher beschrieben.

Diese Spaltung erfolgt unter Fortbestand der RZB und gemäß § 224 Abs 2 Z 1 AktG ohne Anteilsgewährung der übernehmenden Gesellschaft. Der abgespaltene Teilbetrieb ist Vermögen im Sinne der §§ 32 Abs 1 iVm 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG.

2. Die RZB und die Cembra verpflichten sich zur Durchführung aller Rechtshandlungen und Maßnahmen im In- und Ausland, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Übertragung der Vermögensgegenstände aufgrund der gegenständlichen Abspaltung auf die Cembra notwendig oder zweckmäßig sind.
3. Soweit die Durchsetzbarkeit der Übertragung einzelner zum Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ der RZB gehörigen Vermögensgegenstände, insbesondere auch die Übertragung von Vertragsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenverhältnis (insbesondere aufgrund ausländischen Rechtes) nicht möglich oder gegenüber Dritten nicht wirtschaftlich sinnvoll durchsetzbar sein sollte, verpflichtet sich die RZB, derartige Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten als Treuhänder der Cembra im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der Cembra als Treugeber, weiterhin zu halten.

Im Innenverhältnis zwischen RZB und Cembra gilt als vereinbart, dass auch in solchen Fällen ungeachtet der Vertretung im Rechtsverhältnis nach außen das wirtschaftliche Ergebnis aus diesen Vertragsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten Cembra zukommt und zwischen Cembra und RZB in geeigneter Form entsprechend der vorstehenden wirtschaftlichen Ergebnistragung ausgeglichen wird.

Für das "Euro Medium Term Note Programme" der RZB ("EMTN-Programm") sowie alle unter diesem EMTN-Programm begebenen und noch ausstehenden Anleihen (die "EMTN-Anleihen") gilt in diesem Zusammenhang folgendes:

Aufgrund der von RZB und Cembra in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag getroffenen Vermögenszuordnung (siehe insb. diesen Punkt III.) werden jedenfalls im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien alle Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher Hinsicht aus oder im Zusammenhang mit den EMTN-Anleihen auf die Cembra übertragen.

Weiters sollen auch die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten der RZB, die mit dem EMTN-Programm und der Stellung als Emittent der EMTN-Anleihen verbunden sind, auf die Cembra übergehen, wenn die Vertragsparteien (oder deren Rechtsnachfolger) dies gemäß den im EMTN-Programm vorgesehenen Verständigungsregeln den Gläubigern ausdrücklich mitteilen.

Im Falle der Übertragung nur der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten bleiben die Emissionsbedingungen der ausstehenden EMTN-Anleihen unverändert und bleibt RZB weiterhin der aufgrund dieser Bedingungen zivilrechtlich verpflichtete Schuldner für Ansprüche der Gläubiger dieser EMTN-Anleihen. Cembra ist aufgrund der Übertragung der Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber RZB jedenfalls zur Zahlung aller an RZB gerichteten Ansprüche von Gläubigern der ausstehenden EMTN-Anleihen verpflichtet.

Die Abrechnung zwischen der RZB als Emittentin im Außenverhältnis und Cembra bzw deren Rechtsnachfolgerin erfolgt im Wege der Verrechnung der sich aus dieser Regelung ergebenden wechselseitigen Ansprüche, sofern nicht für den Einzelfall eine andere Vorgehensweise vereinbart werden sollte.

4. Bezüglich der genauen Beschreibung und Zuordnung der bilanzierungsfähigen Aktiva und Passiva, die auf die Cembra übertragen werden und die von der RZB zurückbehalten bzw. ihr zugeordnet werden, wird auf die in den Anlagen .14, .15 und .11 angeschlossenen Bilanzen und die nachstehenden Punkte III. 5. und 6. verwiesen.
5. Beschreibung des abgespaltenen Vermögens (Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ und damit in Verbindung stehende Beteiligungen):

Dem abgespaltenen Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ zugeordnet und damit Gegenstand der Abspaltung und Übertragung sind sämtliche dem bestehenden Bankbetrieb der RZB zugehörigen Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten sowie Vertragsbeziehungen, Rechtspositionen einschließlich aller Lasten und Obliegenheiten außervertraglicher Natur, die nicht den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ der RZB zugeordnet sind. Das abgespaltene Vermögen erfasst demnach nicht diese Geschäftsbereiche, die bei der abspaltenden Gesellschaft zurückbehalten werden und die diesen Geschäftsbereichen zugeordneten Vermögensgegenstände, die in Punkt III. 6. näher beschrieben werden.

Der abgespaltene Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ umfasst daher im Sinne einer demonstrativen Aufzählung insbesondere:

- a) Die Vermögensgegenstände der RZB, die aus der unternehmensrechtlichen Übertragungsbilanz zum 01.01.2010 (Anlage ./5) ersichtlich sind, unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch eintretenden Bestandsveränderungen, die sich aus den zum Rechnungswesen der RZB gehörenden Aufzeichnungen ergeben oder die sich aus der in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuordnungsregel ergeben. Weiters gehören dazu sämtliche – selbst wenn nicht explizit aus der unternehmensrechtlichen Übertragungsbilanz ersichtlich – Verträge, Rechte und Verpflichtungen, anhängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Emissionen, soweit sie funktionell dem übertragenen Vermögensteil zuzurechnen sind bzw. sich darauf beziehen.
- (b) Das in der Übertragungsbilanz zum 01.01.2010 ausgewiesene, abgespaltene Vermögen der RZB umfasst insbesondere auch (ausgenommen Verträge nach dem 30.5.2010, die einen deutlichen Hinweis tragen, dass sie nicht übergehen):
- (i) sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten aus dem operativen Bankbetrieb der RZB (einschließlich Interbankengeschäft) gegenüber Kunden, soweit nicht unter Punkt III. 6. ausgenommen, und alle darauf bezogenen Nebenvereinbarungen wie insbesondere Pfandrechte, Hypotheken, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Treuhandvereinbarungen, Garantien, Versicherungsverträge, Unterbeteiligungsverträge und sonstigen Sicherheitenverträge;
 - (ii) sämtliche von RZB in ihrem Bankbetrieb genutzten Verträge zur Einräumung von Software-Lizenzen sowie darauf bezogene Wartungsverträge sowie Verträge zur operativen Betriebsunterstützung;
 - (iii) sämtliche Vertragsverhältnisse zu RSC Raiffeisen Daten Service Center GmbH, SWIFT, Euroclear und sonstige Infrastruktur-Verträge mit Dienstleistern zur Abwicklung des operativen Bankbetriebes;
 - (iv) sämtliche auf die abgespaltenen Beteiligungen und abgespaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen (Anlage ./6 und Anlage ./7) bezogenen Nebenvereinbarungen wie insbesondere Syndikatsverträge, Optionsrechte oder -pflichten, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte und -pflichten, Treuhandverträge sowie Besserungsvereinbarungen und ähnliche Zusagen sowie darauf bezogene Sicherheitenverträge;
 - (v) sämtliche Vermögenswerte der ausländischen Filialen, Niederlassungen und Repräsentanzen der RZB gemäß Anlage ./8 einschließlich aller diesen Repräsentanzen funktionell zugeordneten Rechtsverhältnisse und öffentlich-rechtlichen Bewilligungen.
- (c) Dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ zugeordnet werden neben weiteren Ergänzungskapitalanleihen mit einem Nominale von EUR 675.000.000 auch Nominale EUR 800.000.000 Ergänzungskapital, das mit Emissionen von Hybridkapital der RZB verbunden ist. In diesem Zusammenhang übernimmt die Cembra für sich und ihre Gesamtrechtsnachfolger die Verpflichtung zur Weiterleitung des ihr durch diese Spaltung zugeordneten Betrages aus dem Ergänzungskapital an die RZB als weiterhin übergeordnetes Kreditinstitut unter den in Anlage ./9 beschriebenen Bedingungen gemäß § 24 Abs 2 Z 6 BWG.
- (d) Teil des mit dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbundenen operativen Bankbetriebs der RZB sind und somit abgespalten werden auch:

- sämtliche Vertragsverhältnisse der RZB mit Rating-Agenturen, insbesondere mit Fitch Ratings Ltd, Moody's Investors Service und Standard & Poor's, A Division of The McGraw-Hill Companies GmbH;
- sämtliche Vertragsverhältnisse mit öffentlichen Förderstellen oder beliebigen Unternehmen als Förderungsgeber, die zur Abwicklung von Krediten oder sonst zur Abwicklung im operativen Bankgeschäft erforderlich sind;
- sämtliche Mitgliedschaften und öffentlich-rechtliche Bewilligungen, die zur Abwicklung des operativen Bankgeschäftes in dem mit dem „Kommerzkundengeschäft“ verbundenen Bankbetrieb erforderlich und insoweit sie nicht in Punkt III. 6. ausdrücklich ausgenommen sind, insbesondere:
 - (i) die Mitgliedschaften bei der „Raiffeisen-Kundengarantie-Gemeinschaft Österreich“, der Loan Market Association, der International Forfaiting Association und der International Capital Markets Association;
 - (ii) die weiteren zum operativen Bankgeschäft gehörigen Mitgliedschaften bei und Rechtsbeziehungen zu Börsen und sonstigen Handelsplattformen und Settlement-Systemen;
 - (iii) auf den Bankbetrieb der RZB bezogene Zertifizierungen;
 - (iv) öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Abwicklung des operativen Bankgeschäftes in dem mit dem „Kommerzkundengeschäft“ verbundenen Bankbetrieb (einschließlich der Berechtigung zur Führung des Gebührenjournals und sowie der laufenden Abrechnung gegenüber dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in dem mit dem „Kommerzkundengeschäft“ verbundenen Bankbetrieb).

Hinsichtlich der bankrechtlichen Konzessionen gemäß § 1 BWG wird festgehalten, dass mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch (i) einerseits der Konzessionsumfang der RZB (soweit erforderlich) bestehen bleibt, (ii) andererseits die den Bankbetrieb des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ betreffenden Konzessionstatbestände (auch) auf die Cembra übergehen.

- (e) Das von den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ genutzte Sachanlagevermögen (insbesondere die Büro- und Geschäftsausstattung), ist Teil des in der Übertragungsbilanz ausgewiesenen Sachanlagevermögens der RZB, das somit auf Cembra mit abgespalten wird. Für die von RZB für die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ genutzten Sachanlagegüter wird demnach mit gesonderter Vereinbarung ein angemessenes Nutzungsentgelt vereinbart, das ab dem Tag der Eintragung der Spaltung zur Verrechnung kommt.
- (f) Die Mietverträge betreffend die von RZB genutzten Geschäftsräume werden zur Gänze auf die Cembra abgespalten, die weiterhin auch durch RZB für die zurückbehaltenen Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ genutzt werden. Für die von RZB für die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ genutzten Teile der Geschäftsräumlichkeiten ist die RZB ab dem Tag der Eintragung der Spaltung Untermieterin der Cembra und wird mit gesonderter Vereinbarung rückwirkend per 01.01.2010 ein angemessenes Nutzungsentgelt vereinbart.

Darüber hinaus umfasst das abgespaltene Vermögen diejenigen Beteiligungen und abgespaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen (Anlage .16 und Anlage .17) der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen.

6. Beschreibung des nicht abgespaltenen Vermögens (Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“):

Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen die mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen wie folgt:

a) Die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ wurden schwerpunktmäßig in den Organisationseinheiten Sector Office, Audit, Participations Management & Controlling betreut. Die aus Anlage .10 ersichtlichen Mitarbeiter und/oder (freien) Dienstnehmer waren oder sind diesen Geschäftsbereichen zugehörig. Nicht abgespalten werden daher:

(i) die Dienstnehmern zurechenbaren Dienstverträge einschließlich Pensionsverträgen oder Pensionsansprüchen und sonstiger vertraglicher und nebenvertraglicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sowie damit verbundener Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher Lasten oder Obliegenheiten (unabhängig von den dafür bereits gebildeten Rückstellungen);

(ii) Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit Rückdeckungsversicherungen für die gemäß diesem Vertragspunkt bei RZB verbleibenden Dienstnehmer;

b) In der RZB verbleiben als den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ zugehörig weiters jene Aktiva und Passiva, die in der diesem Vertrag als Anlage .11 angeschlossenen Restvermögens(Spaltungs)bilanz zum 01.01.2010 der RZB ersichtlich sind, unter Berücksichtigung der im Zeitraum zwischen dem 01.01.2010 und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Spaltung durch Eintragung in das Firmenbuch eintretenden Bestandsänderungen, die sich aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Kreditoren- und Debitorenlisten ergeben. Dazu zählen alle Rechtsverhältnisse aus den nachfolgend im Einzelnen angeführten Aktiv- und Passivposten (jeweils einschließlich der damit verbundenen Rechtsverhältnisse, insbesondere auch zugehöriger Sicherheiten):

(i) „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken“ (Aktivposten 1)

Ein OeNB-Guthaben in Höhe von EUR 2.281.949.501,09 per 31.12.2009, sowie (i) der Saldo des bei der OeNB gehaltenen Guthabens ab dem 01.01.2010 bis zum Wirksamwerden dieser Spaltung, welcher dem Mindestreserve-Soll (a) der der RZB als Zentralinstitut angeschlossenen Institute und (b) dem Mindestreserve-Soll für mindestreservepflichtige Verbindlichkeiten in Bezug auf den abgespaltenen Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" entspricht und (ii) der Saldo des als Überhang über der erforderlichen Mindestreserve abdisponierten und daraus entwickelten Verrechnungskontos mit der Cembra;

(ii) „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten 3)

die in den Beilage 1 zur Anlage .11 angeführten Interbank-Forderungen,

einschließlich Interbank-Forderungen ab dem 01.01.2010 bis zum Wirksamwerden dieser Spaltung gegenüber denjenigen Kreditinstituten, die der RZB als Zentralinstitut angeschlossen sind. Festgehalten wird, dass zu den zurückbehaltenen Interbank-Forderungen keine Geschäfte des Handelsbuches (Interbank-Depot, Repo- oder Leihegeschäfte) gehören und keine Forderungen aus dem Girogeschäft. Ebenso keine Kredite, welche nur über GEBOS und nicht in dem von RZB geführten Abwicklungssystem "Wallstreet" gebucht sind oder waren;

(iii) „Beteiligungen“ (Aktivposten 7)

die in der Beilage 2 der Anlage ./11 angeführten Beteiligungen, einschließlich aller auf diese Beteiligungen bezogenen Nebenvereinbarungen wie Syndikatsverträge, Optionsrechte oder -pflichten, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte und -pflichten, Treuhandverträge, Besserungsvereinbarungen und ähnliche Zusagen sowie darauf bezogene Sicherheitenverträge;

(iv) „Anteile an verbundene Unternehmen“ (Aktivposten 8)

die in der Beilage 3 der Anlage ./11 angeführten Beteiligungen der RZB an verbundenen Unternehmen, einschließlich aller auf diese Beteiligungen bezogenen Nebenvereinbarungen wie Syndikatsverträge, Optionsrechte oder -pflichten, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte und -pflichten, Treuhandverträge, Besserungsvereinbarungen und ähnliche Zusagen sowie darauf bezogene Sicherheitenverträge;

(v) „Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ (Aktivposten 9 und 10)

das in den Beilagen 4 und 5 der Anlage ./11 angeführtes materielles und immaterielles Sachanlagevermögen der RZB;

(vi) „Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten“ (Aktivposten 11 und 12)

das in den Beilagen 6 und 7 der Anlage ./11 angeführten sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten der RZB;

(vii) „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten 1)

die in der Beilage 8 der Anlage ./11 angeführten Verbindlichkeiten der RZB gegenüber Kreditinstituten einschließlich der Mindestreserveeinlagen ab dem 01.01.2010 bis zum Wirksamwerden dieser Spaltung gegenüber denjenigen Kreditinstituten, die der RZB als Zentralinstitut angeschlossen sind. Festgehalten wird, dass zu den zurückbehaltenen Interbank-Verbindlichkeiten keine Geschäfte des Handelsbuches (Interbank-Depot, Repo- oder Leihegeschäfte) gehören und keine Verbindlichkeiten aus dem Girogeschäft. Ebenso gehören zu den zurückbehaltenen Interbank-Verbindlichkeiten keine aufgenommenen Gelder, welche nur über GEBOS und nicht in dem von RZB geführten Abwicklungssystem "Wallstreet" gebucht sind oder waren;

(viii) „Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten“ (Passivposten 4 und 5)

die in den Beilagen 9 und 10 der Anlage ./11 angeführten sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der RZB;

(ix) „Rückstellungen“ (Passivposten 6)

die in der Beilage 11 zur Anlage ./11 angeführten Rückstellungsbeträge der RZB;

(x) „Partizipationskapital“ (Passivposten 9)

das in Beilage 12 zur Anlage ./11 angeführte Partizipationskapital der Emission „Perpetual non-cumulative non-voting Participation Capital Notes 2008/1“ in Höhe von EUR 250 Mio;

(xi) „Eigenkapital“ (Passivposten 10 bis 17)

sämtliche in der Beilage 13 zur Anlage ./11 angeführten Eigenkapitalbestandteile der RZB.

Hinsichtlich der der RZB auf konsolidierter Basis als oberstem Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe zurechenbaren Emissionen aus Hybridkapital, Beilage 14 zur Anlage ./11, wird festgehalten, dass die in diesem Zusammenhang von RZB abgegebenen Verpflichtungen aus so genannten "Support Agreements" gleichfalls weiterhin bei RZB verbleiben.

c) Zu den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ zugehörig sind weiters auch die nachstehenden nicht oder nicht gesondert bilanziell ausgewiesenen Vermögenswerte, Vertragsverhältnisse, Rechte und Mitgliedschaften:

- (i) das zwischen RZB und den ihr angeschlossenen Instituten gemäß § 25 Abs 13 BWG abgeschlossene „Übereinkommen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität an einem System des gemeinsamen Liquiditätsausgleiches teilzunehmen“ vom 17.09.2008;
- (ii) die zur Abwicklung des „Sektorgeschäftes“ mit den Raiffeisenlandesbanken abgeschlossenen „Nettingverträge“ gemäß Anlage ./12;
- (iii) Versicherungsverträge gemäß Anlage ./13 mit der UNIQA-Versicherungsgruppe, die von RZB als Konzernspitze mit Wirkung für sämtliche ihr angehörigen Konzernunternehmen abgeschlossen wurden. Der auf den abgespaltenen Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ künftig entfallende Verrechnungsanteil wird mit gesonderter Vereinbarung festgelegt;
- (iv) Leasingverträge für die als Dienstwagen verwendeten PKW gemäß Anlage ./14
- (v) Ansprüche und Pflichten im Zusammenhang mit Pensionsverträgen bereits aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschiedener Mitarbeiter sowie gegenwärtiger oder ehemaliger Organe der RZB;
- (vi) sämtliche von RZB im Zusammenhang mit ihrer Träger-Funktion in der "Zentralen Raiffeisenwerbung" eingegangenen Rechtsverhältnisse, insbesondere die in der Anlage ./15 angeführten Verträge;

- (vii) die auf die Tätigkeit der Internen Revision/ Group Audit bezogene Vertragsverhältnisse gemäß Anlage .16;
 - (viii) die der RZB als Inhaber oder sonst Berechtigtem zustehenden Markenrechte und für sie vorgenommenen Registrierungen von Internet-Domains;
 - (ix) sämtliche der RZB gehörigen Kunstgegenstände, insbesondere die Aquarell- und Gemäldesammlung der RZB;
 - (x) das Büro der Brüsseler Vertretung der RZB-Gruppe sowie die darauf bezogenen Anstellungs- und sonstigen Verträge;
 - (xi) die Mitgliedschaften der RZB beim Fachverband der Banken und Bankiers, bei der Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung, bei der Unico-Bankengruppe sowie den weiteren in Anlage .17 angeführten Vereinen, oder Organisationen;
 - (xii) sämtliche IT-Verträge, die nach dem 30.05.2010 von der RZB für die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ abgeschlossen wurden;
 - (xiii) die Sponsoringverträge und Kooperationen mit den in Anlage .18 angeführten Rechtsträgern.
- d) Sofern darüber hinaus am Spaltungsstichtag oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung (Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien) Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva), Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, sowie Ansprüche, Haftungen oder sonstige nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse eindeutig und nachvollziehbar zu den zurückbehaltenen Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ oder zu den aufgrund dieses Punkt III. 5. diesen Geschäftsbereichen zugeordneten Vermögensgegenständen oder Rechtsbeziehungen gehörten oder gehören, werden diese gleichfalls zurückbehalten und stehen damit weiterhin der RZB zu.

IV. Regelungen zur Zuordnung des „Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009“

Die Emission „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ ist funktional mit dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbunden und wird daher im Zuge der Abspaltung auf die Cembra übertragen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge beziehen sich daher mit Eintragung der Abspaltung im Firmenbuch alle auf die RZB bezogenen Bestimmungen der Bedingungen dieser Emission auf die Cembra sowie deren allfällige Gesamtrechtsnachfolger. Ebenso tritt die Cembra aufgrund Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung für sich und ihre allfälligen Gesamtrechtsnachfolger an Stelle der RZB in die mit der Republik Österreich anlässlich der Zeichnung des „Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009“ geschlossene Vereinbarung ein.

Dem „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ kommt aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung "Nominalcharakter" zu. Im Zusammenhang mit dieser Spaltung wird für das "Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009" kein Ausgleich oder keine sonstige Vorkehrung im Sinne eines Verwässerungsschutzes gemäß § 23 Abs 5 BWG getroffen, noch werden im Zusammenhang mit dieser Spaltung gleichwertige Rechte neu gewährt oder eine Änderung der Rechte oder die Rechte selbst im Sinne des § 15 Abs 5 SpaltG abgeboten.

V. Positiver Verkehrswert des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“

Die übertragenen Aktiva zu Buchwerten zum 31.12.2009 in Höhe von rund Euro 75.710 Mio übersteigen die übertragenen Passiva (Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, nachrangige Verbindlichkeiten, Ergänzungskapital) in Höhe von rund Euro 73.342 Mio (ebenfalls Buchwerte zum 31.12.2009), sodass positives Eigenkapital übertragen wird. Darüber hinaus haben die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften festgestellt, dass der Verkehrswert des übertragenen Vermögens auch dann positiv ist, wenn das Partizipationskapital und die Haftrücklage nicht zum Eigenkapital gerechnet würden. Das übertragene Partizipationskapital und die übertragene Haftrücklage sind durch das übertragene Vermögen auf Grund der höheren Verkehrswerte der übertragenen Aktiva wertmäßig gedeckt.

VI. Gewährung von Anteilen und Umtauschverhältnis; Zuzahlungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 Spaltungsgesetz)

1. Die RZB als spaltende Gesellschaft ist über ihre 100 % Beteiligung an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH an der Cembra mittelbar zu 100 % beteiligt. Eine Anteilsgewähr durch die Cembra an die Aktionäre der RZB unterbleibt gemäß § 17 Z 5 SpaltG in Verbindung mit § 224 Abs 2 Z 1 AktG, da die Gesellschafter sowohl an der übernehmenden als auch an der übertragenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
2. Diese Abspaltung zur Aufnahme erfolgt aufgrund der dargestellten Beteiligungsverhältnisse verhältnismäßig. Bare Zuzahlungen finden nicht statt.

VII. Umtausch und Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5 Spaltungsgesetz)

Ein Umtausch von Aktien der RZB erfolgt nicht. Ebenso begibt die Cembra keine neuen Aktien.

VIII. Gewinnberechtigung der neuen Anteile (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6 Spaltungsgesetz)

Da keine neuen Aktien begeben und Aktien auch nicht neu zugeteilt werden, entfällt eine Regelung über deren Gewinnberechtigung.

IX. Nennkapital und gebundene Rücklagen der spaltenden Gesellschaft und der aufnehmenden Gesellschaft (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, § 3 Absatz 4 Spaltungsgesetz)

Bei der RZB erfolgt keine Kapitalherabsetzung, weil deren Grundkapital zuzüglich unternehmensrechtlich gebundener Rücklagen durch das ihr verbleibende Restvermögen gemäß der Restvermögens(Spaltungs)bilanz zum 01.01.2010 Anlage /11, gedeckt ist. Die Vorschriften von § 3 Abs 4 SpaltG sind eingehalten. Es entspricht insbesondere sowohl der Buchwert als auch der tatsächliche Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens der spaltenden Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der unternehmensrechtlich gebundenen Rücklagen. Weitere Festsetzungen gemäß § 2 Abs 1 Z 4 SpaltG sind daher nicht erforderlich.

X. Spaltungsstichtag (§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 Spaltungsgesetz)

Der Abspaltung wird der Jahresabschluss der RZB zum 31.12.2009 zugrunde gelegt. Dieser Tag, 24:00 Uhr ist Stichtag der Spaltung gemäß § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG. Mit Ablauf des 31.12.2009, 24:00 (vierundzwanzig) Uhr, gelten die auf den übertragenen Vermögensgegenstand bezogenen Handlungen im Innenverhältnis und insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Cembra vorgenommen. Vom 01.01.2010 (Tagesbeginn) an treffen alle Nutzen und Lasten des übertragenen Vermögensteils die Cembra.

XI. IT-Stichtag / Operativer Geschäftsübergang

1. Da die Wirksamkeit der gegenständlichen Spaltung (sowie der nachfolgend geplanten Verschmelzung von Cembra auf die RI) von der Eintragung im Firmenbuch abhängt und dieser Zeitpunkt nur bedingt planbar bzw. vorhersehbar ist, vereinbaren die Parteien wie folgt:

Als Stichtag für den Abschluss des IT-technischen Vollzugs der Spaltung ist ein zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarender Tag vorzusehen, der zeitnahe zu dem voraussichtlichen Vollzug der Spaltung liegt.

Der abgespaltene Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ wird ab diesem Zeitpunkt als eigenständiger „Mandant“ in den IT-Systemen der RZB angelegt, um einen reibungslosen Übergang des operativen Geschäftsbetriebs auf die Cembra (sowie im Zuge der nachfolgend geplanten Verschmelzung auf die RI) zu ermöglichen.

Sollte die Eintragung der Spaltung vor diesem Zeitpunkt erfolgen, so wird festgelegt, dass alle Transaktionen, die den Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ betreffen, auch wenn sie noch in den Systemen der RZB abgewickelt wurden und daher die RZB nach außen hin als Vertragspartner aufscheinen kann, als Transaktionen der Cembra gelten. Die Zurechnung zwischen RZB und Cembra (sowie im Zuge der nachfolgend geplanten Verschmelzung auf die RI) ist gegebenenfalls durch entsprechende Korrekturbuchungen erfolgsneutral herzustellen.

2. Für den Zeitraum ab Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Spaltung bis zur Rechtswirksamkeit der gemäß Umgründungsplan unmittelbar nachfolgenden Verschmelzung der Cembra mit der RI erteilt die Cembra zur Sicherstellung einer Betriebskontinuität den Prokuristen der RZB Handlungs- und Abschlussvollmacht für das mit dem abgespaltenen Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbundene operative Bankgeschäft. Für den Übergang des Rechnungs- und bankwesenrechtlichen Berichtswesens auf die Rechtsnachfolgerin und die erforderlichen Abgrenzungen wird in der IT entsprechend Vorsorge getroffen.
3. Sofern im Einzelfall aufgrund von Fehlern in der Umstellung des IT-technischen Vollzugs der Spaltung, aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Abwicklungssystemen bei der Cembra oder aufgrund operativer sonstiger Fehler bei dritten Parteien der Anschein entsteht, dass die mit dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbundenen operativen Bankgeschäfte nach Eintragung der Spaltung noch im Namen der RZB abgeschlossen wurden, so ist die Zurechnung zu Cembra gegenüber den relevanten dritten Parteien ehest möglich richtig zu stellen und/ oder ist zwischen RZB und Cembra jedenfalls durch entsprechende Korrekturbuchungen eine ordnungsgemäße Zurechnung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages herzustellen.

**XII. Sonderrechte
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 8 Spaltungsgesetz)**

Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden weder Aktionären, noch Inhabern von Schuldverschreibungen noch anderen Personen im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG in Verbindung mit § 15 Abs 5 SpaltG werden nicht gesetzt.

**XIII. Besondere Vorteile
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 9 Spaltungsgesetz)**

Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-, Restvermögens-, Umwandlungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.

Das dem Spaltungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Spaltungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Restvermögensprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

**XIV. Sonstige Vermögenszuteilung
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 11 Spaltungsgesetz)**

Soweit Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva), Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, sowie Ansprüche, Haftungen oder sonstige nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse nicht eindeutig oder nachvollziehbar zu den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ oder zu den diesen Geschäftsbereichen aufgrund dieses Vertrages gemäß Punkt III. zugeordneten Vermögensgegenständen oder Rechtsbeziehungen gehörten oder gehören, stehen die betreffenden Vermögensteile (Aktiva und Passiva), Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse der Cembra zu.

**XV. Bilanzen
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 12 Spaltungsgesetz)**

Integrierte Bestandteile dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages sind:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2009, Anlage ./4,
- die Übertragungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2010, die das übertragene Vermögen ausweist Anlage ./5 und
- die Restvermögens(Spaltungs)bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2010, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist, Anlage ./11.

Die unternehmensrechtlichen und steuerlichen Buchwerte für das im Zuge der Spaltung übertragene Vermögen (inklusive Partizipationskapital und Hafrücklage) werden fortgeführt.

**XVI. Barabfindung
(§ 2 Absatz 1 Ziffer 13 Spaltungsgesetz)**

Die Festlegung eines Barabfindungsangebots entfällt, da es sich bei dieser Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung innerhalb der Rechtsform der Aktiengesellschaft handelt.

XVII. Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung

1. Die RZB verpflichtet sich, die Cembra (und deren Rechtsnachfolgerin) bei einer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem nicht auf die Cembra abgespaltenen Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
2. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich die Cembra, die RZB für alle Verbindlichkeiten und sonstigen Pflichten, die dem abgespaltenen Vermögensteil „Kommerzkundengeschäft“ zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
3. Der Vorstand der RZB und der Vorstand der Cembra halten fest, dass diese wechselseitige Schad- und Klagsloshaltung nur das Innenverhältnis regelt – die Wirkungen des § 15 SpaltG bleiben davon unberührt.

XVIII. Abgaben, Steuern, Gebühren und Kosten

1. Festgehalten wird, dass der nach Artikel VI UmgrStG abgespaltene Vermögensteil Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ länger als zwei Jahre als Vermögen der RZB im Sinn von § 38 Abs 5 UmgrStG besteht, einen Teilbetrieb im Sinn von § 6 Abs 1 Z 3 KVG darstellt und dass das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven und eines allfälligen Firmenwertes nicht eingeschränkt wird. Hinsichtlich der bei RZB verbleibenden Geschäftsbereiche wird festgehalten, dass diese zum Spaltungsstichtag noch keinen eigenständigen Teilbetrieb darstellten, aber durch entsprechende Maßnahmen seit dem Spaltungsstichtag die operative eigenständige Betriebsführung sichergestellt ist oder dies bis zur Eintragung der Spaltung erfolgt.
2. Auf die gegenständliche Spaltung finden die Vorschriften des Artikel VI UmgrStG Anwendung. Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für diese Spaltung in Anspruch genommen. Die Anwendung des Umgründungssteuergesetzes gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was zu den gemäß Umgründungssteuergesetz normierten Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verschmelzung gemäß Artikel VI UmgrStG führt.
3. Alle mit dieser Abspaltung zur Aufnahme, der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt die RZB. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

XIX. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendung des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen (insbesondere der Rom I-VO) ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

XX. Streitbeilegung

1. Die RZB und die Cembra verpflichten sich dazu zu versuchen, allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wie insbesondere Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Vertragsbeziehungen, die ausländischem Recht unterliegen, zunächst auf dem Verhandlungsweg zu lösen.
2. Ist eine Einigung im Verhandlungsweg nicht erzielbar, vereinbaren die Vertragsparteien für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien.

XXI. Bedingungen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen

1. Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages ist aufschiebend bedingt
 - mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra sowie
 - mit der Beschlussfassung über die im Umgründungsplan (Anlage ./1) als Schritt 2 vorgesehene Verschmelzung durch die Hauptversammlungen der RI und der Cembra mit der erforderlichen Mehrheit.

Weiters ist zur Eintragung der Spaltung die Bewilligung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG erforderlich.

2. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft soll in der über die gegenständliche Spaltung beschlussfassenden Hauptversammlung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Vorstand der übernehmenden Gesellschaft die Spaltung erst dann zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, wenn keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Spaltung oder die damit zusammenhängenden Beschlüsse, insbesondere auch die im Rahmen der Verschmelzung zu fassenden Beschlüsse der Hauptversammlung der RI, anhängig sind oder derartige Klagen nach rechtlicher Prüfung die Eintragung der Spaltung bzw der Verschmelzung im Firmenbuch (und damit deren Wirksamwerden und damit das Wirksamwerden aller damit zusammenhängenden Beschlüsse) voraussichtlich nicht verhindern werden.
3. Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse über den 31.12.2010 hinaus verzögert werden, so sind die Vorstände der Gesellschaften mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmevertrag einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2009 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag einvernehmlich zurückzuziehen.

XXII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes XXII., bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

XXIII. Ausfertigungen

1. Ausfertigungen können allen Vertragsparteien sowie deren Rechtsnachfolgern, ihren jeweiligen Vorständen und allfälligen Liquidatoren über einseitiges Verlangen in beliebiger Anzahl erteilt werden.
2. Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Erschienenen seinem gesamten Inhalt nach vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und von ihnen vor mir, öffentlichem Notar, unterschrieben.

Wien am 29.05.2010

Raiffeisen Zentralbank Österreich
Aktiengesellschaft

Cembra Beteiligungs AG